OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000422/9/ER

Datum:
Linz, 7. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des S T, H, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8. Juni 2020, GZ: BHLL/920100012715/20, wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. März 2021

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, dass die Geldstrafe auf 250 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 12 Stunden herabgesetzt wird.
Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens hat die beschwerdeführende Partei einen Beitrag iHv 25 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 8. Juni 2020, GZ: BHLL/920100012715/20, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe iHv 400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag, 4 Stunden), da dieser am 3. Jänner 2020 um 13:20 Uhr in S, W, gegen die Auflagen des Bescheids der Gemeinde St. Florian vom 12. September 2019, „GZ: UID-Nr. x“, verstoßen habe, indem er es als Hundeführer des Hundes, Rasse: American Staffordshire Terrier, Rufname „M“, Chipcode-Nr: x, nicht gemeldet bei der Gemeinde St. Florian, der Hundehalterin A K unterlassen habe, diesen mit Maulkorb zu führen, obwohl der Hundehalterin mit genanntem Bescheid in Spruchpunkt 3 Leinen- und Maulkorbpflicht im gesamten Gemeindegebiet angeordnet worden sei. Der Bf habe dadurch gegen § 8 Abs 1 und 2 iVm § 15 Abs 1 Z 7 und Abs 2 Oö. Hundehaltegesetz – Oö.HHG verstoßen.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Tatvorwurf von Beamten der PI St. Florian aufgrund einer Privatanzeige samt Fotodokumentation festgestellt worden und der belangten Behörde zur Anzeige gebracht worden sei. Der Bf habe sich im verwaltungsbehördlichen Verfahren va damit verantwortet, nicht Halter des ggst Hundes zu sein, sondern seine Tochter. Ferner sei der Hund in Italien gemeldet. Sowohl die objektive als auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung sei erfüllt.
Zur Strafbemessung verwies die belangte Behörde auf ein geschätztes, jedoch nicht beziffertes Einkommen des Bf, straferschwerende oder -mildernde Gründe seien nicht bekannt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses beantragte. Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, er habe den Hund an der Leine und mit Maulkorb geführt. Den Maulkorb habe der Bf jedoch entfernt, weil er vom Privatanzeiger, der bereits einmal eine Falschanzeige gegen die Gattin des Bf erstattet habe, mit einem Messer bedroht worden sei. Den Maulkorb habe er abgenommen, damit der Hund ihn schützen könne, wenn der Privatanzeiger ihn mit dem Messer angreife. Der Mann habe messerzuckend mehrfach gesagt, er werde zuerst den Hund abstechen und dann den Bf. Das Messer sei ca 30 cm lang gewesen, der Bf habe deshalb den Maulkorb entfernt und um Hilfe gerufen. Der Privatanzeiger habe seine Drohung auch in Gegenwart der Tochter des Bf wiederholt. Danach sei die Polizei gekommen, der Privatanzeiger habe seine Drohung auch vor der Polizei noch wiederholt.

I.3. Mit Schreiben vom 18. Juni 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, zu der der Bf unentschuldigt nicht erschienen ist. Er äußerte sich jedoch schriftlich wie folgt:

„In Bezug der Verhandlung vom heutigen 30 März 2021 schreibe ich Sie an und erkläre nicht der Hundehalter bzw. Hundebesitzer zu sein. Wenn meine Tochter, welche Hundebesitzerin ist und aus Südtirol uns besuchen kommt, darf dies nicht verboten sein. Seid wann kann eine Behöre uns verbieten, bzw. unserer Tochter, mit Ihren Hund uns in St.Florian zu besuchen ? Das ist doch eine Höchst Kriminelle Machenschaft was da gemacht wird.

Müssen wir das Publick machen, wie man in St.Florian schickaniert wird und wie sich die Behörde auf uns Bereichern will ?

Das nennt man doch Amtsmissbrauch, was hier die Polizei und einige niederschreiben und ist auf alle Fälle eine Verleumdung, wenn Dienstnehmer Polizisten und Beamte andere Tatsachen beschreiben, als Sie es sind um in Ihren Kassen Geld zu spülen

Das darf es nicht geben und ersuche um Annullierung der Strafen welche die BH ausgestellt hat, weil der Hund nicht mir gehört, sondern wie Frau S auch schon belegt, auf den Namen der Südtirolservice mit der Tochter T S gehört.“

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der mit „Oö. Hundehaltegesetz 2002“ überschriebene rechtskräftige Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Florian vom 12. September 2019 (keine GZ), adressiert an die Gattin des Bf, A K, enthält folgenden Spruch:

„1. Hinsichtlich des von Ihnen gehaltenen Hundes

Rasse: American Pitbull

(Die genaueren Daten sind uns nicht bekannt, da sie trotz schriftlicher Aufforderung vom 27.08.2019 den Hund noch nicht angemeldet haben)

wird die Auffälligkeit gem. § 7 Abs 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 Ziff. 1 lit. 1 festgestellt.

2. Gem. § 7 Abs. 2 wird Ihnen binnen einer Frist von 14 Tagen ab Rechtskraft dieses Bescheides aufgetragen

den Hund bei der Marktgemeinde St. Florian gem. § 2 Oö. Hundehaltegesetz 2012 anzumelden.

3. Gleichzeitig werden gem. § 8 Abs. 1 und 2 folgende Maßnahmen angeordnet:

Leinenpflicht und Maulkorbpflicht im gesamten Gemeindegebiet.“

Am 3. Jänner 2020 ging der spätere Privatanzeiger mit seinem Hund an der kurzen Leine auf der W in S spazieren, als der verfahrensgegenständliche Hund, der an einem blauen Seil angebunden und nicht mit einem Maulkorb versehen war, etwa zwei Meter vor ihm zu stehen kam und versuchte, den Hund des Privatanzeigers zu attackieren. Der Bf ist daraufhin ums Eck gebogen und versuchte, den Hund zurückzuziehen.

Der Privatanzeiger wurde bereits zuvor vom verfahrensgegenständlichen Hund gebissen und führt seither sichtbar am Körper ein Messer mit, wenn er mit seinem

Hund spazieren geht, um sich gegebenenfalls vor dem verfahrensgegenständlichen Hund zu schützen.
Als der verfahrensgegenständliche Hund am 3. Jänner 2020 versuchte, den Hund des Privatanzeigers erneut zu attackieren, sagte der Privatanzeiger zum Bf: „Schleich dich mit deinem Hund, wenn mich der noch einmal attackiert, dann stech ich ihn ab.“ Der Bf beschimpfte daraufhin den Privatanzeiger, der Privatanzeiger fertigte Fotos vom Bf und dem von ihm geführten Hund im Zuge dieses Vorfalls an. Dabei hielt er mit einer Hand seinen Hund, mit der anderen die Kamera. Auf den Fotos ist ersichtlich, dass auch der Bf sein Handy in die Höhe hielt, allfällig angefertigte Fotos legte er jedoch nicht vor. Der Bf führte keinen Maulkorb mit.
Der Bf entfernte sich in der Folge, der Privatanzeiger setzte seinen Spaziergang fort. Der Privatanzeiger traf daraufhin auf die Familie des Bf, die ihn beschimpfte, woraufhin der Privatanzeiger die Polizei rief. Diese war jedoch bereits vom Bf bzw dessen Familie gerufen worden. Gegen den Privatanzeiger wurde Anzeige erstattet und das Messer sichergestellt, das diesbezügliche Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Im Zuge seiner Einvernahme vor der Polizei zeigte der Privatanzeiger den Bf wegen des Führens des verfahrensgegenständlichen Hundes ohne Maulkorb an.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, den Eingaben des Bf und den Aussagen der in der Verhandlung einvernommenen Zeugen – dem Privatanzeiger und jenem Polizisten, der die Anzeigen aufgenommen und vor Ort die Amtshandlung durchgeführt hat.

Dass es sich beim ggst Hund um jenen handelt, für den mit Bescheid vom 12. September 2019 Leinen- und Maulkorbpflicht für das gesamte Gemeindegebiet von St. Florian angeordnet wurde, ist unbestritten, zumal der Bf bereits bei seiner Einvernahme vor der belangten Behörde ausführte, dass es sich um den Hund seiner Tochter handle, der in Italien in der Heimtierdatenbank eingetragen sei, weshalb sich die Aufforderung zur Rechtfertigung, dass der Hund nicht eingetragen worden sei, erübrige. Der Bf legte dazu einen Heimtierausweis vor. Auch in seiner Eingabe vom 30. März 2021 führte der Bf aus, dass der Hund nicht ihm gehöre, sondern seiner Tochter, die ihn mit dem Hund besucht habe. Zudem handelt es sich bei „American Pitbull“ und „American Staffordshire Terrier“ um Hunde, die der United Kennel Club (ein Dachverband für Hundezucht und Hundesport) als gleiche Rasse doppelt führt (vgl wikipedia).

Dass der Bf keinen Maulkorb mit sich führte, ergibt sich aus den Fotos, die der Privatanzeiger von ihm während des Zusammentreffens anfertigte. Diese legte der Privatanzeiger in der Verhandlung im Original vor. Auf den Fotos (auf denen auch die Farbe der Schnur ersichtlich ist, an der der Hund geführt wurde) ist ersichtlich, dass sich lediglich die Schnur (teilweise in einem Knäuel) in der Hand des Bf befand. Hätte er – wie vorgebracht – einen vorher angelegten Maulkorb lediglich

beim Zusammentreffen mit dem Privatanzeiger abgenommen, hätte er diesen wohl in der Hand gehalten oder auf der Straße abgelegt. Ein Maulkorb ist aber weder in der Hand des Bf noch in dessen Umfeld auf der Straße sichtbar, weshalb festzustellen war, dass der Bf keinen Maulkorb mit sich führte. Dass der Bf den Maulkorb allein zum Selbstschutz abgenommen habe, erweist sich daher als bloße Schutzbehauptung.
Dass der verfahrensgegenständliche Hund versuchte, den Hund des Privatanzeigers zu attackieren, ist aufgrund der auf den Fotos festgehaltenen Stellung des Hundes (teilweise nur auf den Hinterbeinen) und der Spannung der Schnur, an der er geführt wurde, ersichtlich und wurde vom zeugenschaftlich einvernommenen Privatanzeiger in der Verhandlung überdies glaubwürdig und schlüssig ausgeführt.
Dass der Privatanzeiger seit einem vorangegangenen Biss durch den verfahrensgegenständlichen Hund ein Messer mit sich führt, wenn er mit seinem Hund spazieren geht und dass er dem Bf angedroht hat, den verfahrensgegenständlichen Hund „abzustechen“, wenn er ihn noch einmal attackieren sollte, führte der Privatanzeiger in der Verhandlung selbst aus. Ferner erläuterte er glaubwürdig, dass er das Messer nicht gezogen hatte, zumal er mit einer Hand seinen Hund gehalten und mit der anderen Fotos angefertigt habe. Diese Ausführung ist insbesondere angesichts eines in der Verhandlung vorgelegten Fotos, auf dem ersichtlich ist, dass der Hund des Privatanzeigers knapp bei ihm stand, überzeugend. Ferner wurde auch das diesbezügliche Strafverfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Der Bf hingegen, der offenbar selbst Fotos vom ggst Vorfall, auf denen ein allfällig gezogenes Messer ersichtlich gewesen sein hätte müssen, angefertigt hat, legte diese nicht vor. Unter Anbetracht dieser Umstände erweist sich das Vorbringen des Bf zur Notwendigkeit einer allfälligen Maßnahme zum Selbstschutz als wenig glaubwürdig.

III. Gemäß § 8 Abs 1 Oö. Hundehaltegesetz – Oö.HHG, LGBl.Nr. 147/2002, hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (der Magistrat) mit Bescheid bestimmte Anordnungen für das Halten eines Hundes zu treffen, wenn ihm oder ihr bekannt wird, dass durch die Hundehaltung Personen über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden. Die Anordnungen dürfen nur soweit getroffen werden, als dies zur Beseitigung der unzumutbaren Belästigung nötig ist.

Ist nicht auszuschließen, dass durch die Hundehaltung Menschen gefährdet werden können, hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (der Magistrat) gemäß Abs 2 par. cit. im Einzelfall mit Bescheid Maßnahmen anzuordnen, wenn und soweit dies zur Vermeidung von Gefährdungen von Menschen oder Tieren durch einen Hund erforderlich ist. (...).

Gemäß § 15 Abs 1 Z 7 Oö. HHG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer gegen behördliche Anordnungen gemäß § 6 Abs. 4 oder § 8 verstößt. Gemäß Abs 2

par. cit. sind Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Mit rechtskräftigem Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Florian wurde gegenüber der Gattin des Bf angeordnet, dass für den von ihr gehaltenen Hund der Rasse American Pitbull, zu dem der bescheiderlassenden Behörde – wie im Spruch dieses Bescheids festgehalten – mangels Anmeldung des Hundes bei der Gemeinde keine genaueren Daten bekannt waren, Leinen- und Maulkorbpflicht im gesamten Gemeindegebiet gilt.

Gemäß § 15 Abs 1 Z 7 Oö.HHG bildet der Verstoß gegen eine behördliche Anordnung gemäß § 8 Oö.HHG eine Verwaltungsübertretung.

Der Bf führte zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt den vom Bescheid des Bürgermeisters von St. Florian vom 12. September 2019 betroffenen Hund auf der W in S auf Höhe der Nummer x an der Leine, jedoch ohne Maulkorb.

Der Bf hat somit zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt den vom rechtskräftigen Bescheid des Bürgermeisters von St. Florian vom 12. September 2019 betroffenen Hund, für den gemäß § 8 Oö.HHG Leinen- und Maulkorbpflicht im gesamten Gemeindegebiet von St. Florian angeordnet wurde, im Gemeindegebiet von St. Florian am vorgeworfenen Tatort zwar mit Leine, jedoch ohne Maulkorb geführt.
Ob zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt der Bf, seine Gattin oder – wie von ihm behauptet – seine Tochter Halterin dieses Hundes war, ist dabei ohne Belang, zumal die im Bescheid getroffene Anordnung, dass für diesen Hund im gesamten Gemeindegebiet von St. Florian Leinen- und Maulkorbpflicht gilt, nicht zwischen Hundehalter und anderen Personen, die den Hund beaufsichtigen, verwahren oder führen, differenziert und dem Bf diese Verpflichtung – wie aus seinen Eingaben ersichtlich ist – auch bekannt war.

Der Bf hat dadurch, dass er am vorgeworfenen Tatort zur vorgeworfenen Tatzeit den ggst Hund ohne Maulkorb geführt hat, gegen die Anordnung des Bescheids vom 12. September 2019 verstoßen und somit den objektiven Tatbestand des § 15 Abs 1 Z 7 iVm § 8 Oö.HHG erfüllt.

IV.2. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs 1 Z 7 iVm § 8 Oö.HHG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt. Es genügt fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

Der Bf brachte auf subjektiver Ebene vor, er habe den Maulkorb nur abgenommen, um sich selbst zu schützen. Wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, erwies sich dieses Vorbringen jedoch als reine Schutzbehauptung. Vielmehr führte der Bf keinen Maulkorb mit sich, ein Abnehmen des Maulkorbs zum Selbstschutz wäre daher nicht möglich gewesen. Darüber hinaus erwies sich auch das Vorbringen des Bf zur Notwendigkeit des allfälligen Selbstschutzes als wenig glaubwürdig, weshalb auch der subjektive Tatbestand des § 15 Abs 1 Z 7 iVm § 8 Oö.HHG als erfüllt anzusehen ist.

IV.3. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von einem geschätzten Einkommen aus, ohne dessen Höhe zu beziffern und führte aus, dass keine straferschwerenden oder -mildernden Gründe vorlägen.
Angesichts der somit anzunehmenden einschlägigen Unbescholtenheit des Bf sowie des Umstands, dass der Bf lediglich hinsichtlich des Maulkorbs gegen die

Verpflichtung gemäß § 8 Oö.HHG verstoßen hat, erscheint die nunmehr herabgesetzte Strafe ausreichend, um den Bf in Zukunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden. Die Kostenentscheidung gründet auf § 64 Abs 1 und 2 VStG und § 52 Abs 8 VwGVG.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht OÖ auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter